



Nationale Anti Doping Agentur . Heussallee 38 . 53113 Bonn

Deutscher Pétanque Verband e. V.
Herrn DPV-Präsidenten
Peter Blumenröther
Mühlenweg 12
24598 Boostedt

T +49 (0) 228 / 812 92 - 123
F +49 (0) 228 / 812 92 - 229
esther.schneider-roeder@nada.de
www.nada.de

Einschreiben/Rückschein

Bonn, 21.03.2017

Vereinbarung über das Ergebnismanagement zwischen der NADA und dem DPV

Sehr geehrter Herr Blumenröther,

anliegend übersenden wir Ihnen ein gegengezeichnetes Exemplar der Vereinbarung über das Ergebnismanagement zwischen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und dem Deutschen Pétanque Verband e. V. (DPV) zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Schneider-Röder
Assistentin | Ressort Recht



Vereinbarung
über das Ergebnismanagement

zwischen

der
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland
Heussallee 38,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Andrea Gotzmann
und das Vorstandsmitglied Dr. Lars Mortsiefer

– nachfolgend „NADA“ –

und

dem
Deutscher Pétanque-Verband
Auf der Papagei 59a,
53721 Siegburg,
vertreten durch
den Präsidenten Peter Blumenröther

– nachfolgend „DPV“ –

§ 1 Vertragszweck

(1) Dieser Vertrag ergänzt die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen vom 1. Januar 2015.

(2) Der DPV überträgt der NADA die Organisation und Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens gemäß Art. 7 NADC. Der DPV hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke (Anti-Doping-Ordnung u.a.) unverzüglich erfolgt und die dem DPV angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, Athletinnen und Athleten und sonstige Beteiligte von den Änderungen informiert und daran gebunden werden. Dieser Verpflichtung kann der DPV übergangsweise durch den (Neu-) Abschluss von Athletenvereinbarungen oder bei der Vergabe von Athleten-Lizenzen nachkommen.

(3) Soweit die Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA Fälle betrifft, die dem DPV vom internationalen Verband übertragen wurden, übernimmt die NADA die Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Ziffer 1 Abs. 2. Die Parteien vereinbaren, dass die, möglicherweise im Regelwerk des internationalen Verbandes vom Anti-Doping-Code des DPV und/oder dem NADC abweichenden Pflichten des DPV im Ergebnismanagement, ausdrücklich nicht auf die NADA übergehen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten, die Inanspruchnahme von Schadensersatzzahlungen sowie vom Anti-Doping-Code des DPV und NADC abweichende Sanktionsvorgaben (Geldstrafe u.a.).

(4) Sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen gelten entsprechend auch für die hiermit vereinbarte Übernahme des Ergebnismanagementverfahrens.

§ 2 Änderungen des NADC

(1) Die NADA ist befugt, den NADC zu ändern, insbesondere diese den Anforderungen des WADA-Codes (WADC) und der International Standards anzupassen. Die geänderte Fassung des NADC wird jeweils Bestandteil dieser Vereinbarung, ohne dass hierzu eine Vertragsänderung vereinbart werden muss.

(2) Änderungen des NADC, die auf Änderungen des WADC, der Verbotsliste der Welt Anti Doping Agentur (WADA) oder deren anderen International Standards beruhen, müssen von der NADA aufgrund ihrer Verpflichtungen gegenüber der WADA grundsätzlich umgesetzt werden. Der DPV wird rechtzeitig über die geplanten Änderungen im NADC informiert und es wird ihm die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

§ 3 Ergebnismanagementverfahren/Verpflichtung zur Durchführung von Disziplinarverfahren/Sanktionen

(1) Die NADA führt das Ergebnismanagement gemäß Art. 7 NADC durch. Ergebnismanagement bezeichnet gemäß Art. 7.1.1 NADC den Vorgang ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Der DPV erkennt die Ergebnisse der von der NADA im Sinne des Art. 7 NADC durchgeführten Ermittlungen als verbindlich an.

(3) Kommt die NADA im Auftrag des DPV nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer Athletin oder eines Athleten nicht auszuschließen ist, leitet sie beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ein Disziplinarverfahren ein.

(4) Die NADA führt die Verfahren in Folge der rechtsgeschäftlichen Abtretung in eigenem Namen durch und trägt grundsätzlich das Prozess- und Kostenrisiko. Von der Übernahme des Kostenrisikos ausgenommen sind Gründe, die nicht von der NADA zu vertreten sind und ausschließlich im Verantwortungsbereich des DPV liegen.

(5) Die Durchführung des Schiedsverfahrens richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO). Mit Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert die NADA den jeweiligen Sportfachverband der betroffenen Athletin oder des Athleten und eröffnet diesem die Möglichkeit, fristgerecht als Partei dem Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht beizutreten.

(6) Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Disziplinarentscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts können – soweit der WADA-Code und der NADC nichts anderes bestimmen – ausschließlich von den am Prozess beteiligten Parteien, dem Internationalen Sportfachverband oder der WADA eingelegt werden.

(7) Der DPV stellt sicher, dass eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem DPV und der DIS bei Vertragsschluss vorliegt. Ferner stellt der DPV im Rahmen des rechtlich möglichen und tatsächlich zumutbaren sicher, dass die Athleten, die gemäß § 6 Abs. 1 im Testpool der NADA sind und an Wettkampfveranstaltungen des DPV teilnehmen, an diesen Instanzenzug gebunden werden.

§ 4 Haftung

(1) Die Haftung des DPV gegenüber der NADA für eigenes Verschulden oder das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schädigungen beschränkt.

(2) Die Haftung der NADA gegenüber dem DPV für Verschulden ihrer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schädigungen beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung der in § 3 geregelten Leistungen der NADA sind von der bestehenden Dopingkontrollvereinbarung zwischen der NADA und dem DPV erfasst. Zusätzliche Kosten für diese Leistungen erhebt die NADA nicht.

(2) Für Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts vor dem Court of Arbitration for Sports (CAS), die die NADA im Auftrag des DPV führt, gelten gesondert zu vereinbarenden Vergütungsregelungen.

§ 6 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 24.10.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn er durch eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ersetzt wird. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Das Schreiben muss der anderen Vertragspartei bis spätestens 30. September des Jahres zugegangen sein, in dem der Vertrag beendet werden soll.

(2) Die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Geheimhaltung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf keine Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien den Inhalt dieses Vertrages öffentlich oder gegenüber Dritten bekannt machen oder Erklärungen gegenüber der Presse oder sonstigen Medien bezüglich dieses Vertrages abgeben. Ausgenommen davon ist nur die Tatsache, dass die NADA das Ergebnismanagementverfahren für den DPV übernimmt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs.

§ 8 Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen des Vertrages, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der schriftlichen Form.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die den Zielen der einheitlichen weltweiten Bekämpfung von Doping im Sport und dem Inhalt des NADC am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Regelungslücke dieser Vereinbarung.

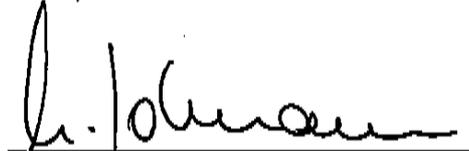
§ 9 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien ergeben sollten, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) vom Deutschen Sportschiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die über die in dieser Vereinbarung Beschriebenen hinausgehen, ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des NADC und dessen Ausführungsbestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen.

Bonn, den 20.03.2017

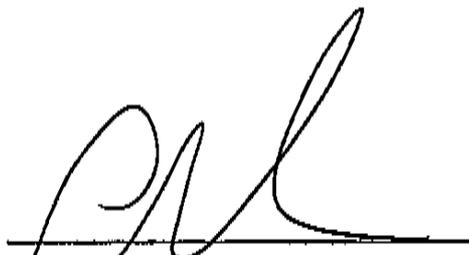


Dr. Andrea Gotzmann
(Vorstandsvorsitzende NADA)

Boostedt, den 24.10.2016



Peter Blumenröther
(DPV Präsident) Einzelvertretungsberechtig



Dr. Lars Mortsiefer
(Vorstandsmitglied NADA)



(Name, Funktion DPV)